



Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte EU

Verfahren	Konzessionen		Öffentliche Aufträge			
	Bau-Kon- zes- sionen	Dienst- leistungs- konzes- sionen	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Bauleistungen	Aufträge für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24 (EU) aufgelistet sind	
Rechts- grundlage	Richtlinie 2014/23/EU und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1827		Richtlinie 2014/24/EU und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828	Richtlinie 2014/25/EU für Sektorenvergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Delegierte Verordnung (EU) 2018/1829	Richtlinie 2014/24/EU und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828	Richtlinie 2014/25/EU für Sektorenvergabe n im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgu ng sowie der Postdienste und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829
Art des Auftrag- gebers	Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber	Zentrale Regierungsbehörden (siehe Anhang 1 der Richtlinie 2014/24/EU)	Subzentrale öffentliche Auftraggeber (alle öffentlichen Auftraggeber, die keine zentralen Regierungsbehörden sind: Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen)	Stellen, die eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 8 bis 24 der Richtlinie 2014/25/EU ausüben (in den Bereichen Gas und Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen, Postdienste sowie Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen)	Alle Arten von öffentlichen Auftraggebern	Alle Arten von öffentlichen Auftraggebern
Schwellen- werte	5.404.000 €	140.000 €	216.000 €	432.000 €	5.404.000 €	750.000 €





Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

A. Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- a) Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben kommunaler Auftraggeber (Gemeinden, Landkreise und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Gemeindewirtschaftsrecht Anwendung findet):

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Direktauftrag		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100.000 €
Verhandlungsvergabe		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €

Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

- b) Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben von Behörden und Betrieben und Einrichtungen des Landes sowie von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Direktauftrag		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge (gilt auch für die Beschaffung freiberuflicher Leistungen)	bis 100.000 € bis 221.000 € bei Start-ups
Ziffer 7.2 VwV Beschaffung vom 23.07.2024 Ziffer 4.2 VwV Beschaffung vom 23.07.2024		
Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €
Ziffer 7.1 VwV Beschaffung vom 23.07.2024		
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €
Ziffer 7.1 VwV Beschaffung vom 23.07.2024		
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €
§ 8 (2) Satz 1 UVgO		
Öffentliche Ausschreibung		
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000 €
§ 8 (2) Satz 1 UVgO		

Die neue VwV Beschaffung finden Sie [hier](#).

Die UVgO finden Sie [hier](#).

Eine Übersicht der Schwellenwerte und Wertgrenzen (Stand Januar 2025) finden Sie [hier](#).



Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

B. Bauaufträge

Übersicht der Wertgrenzen für Behörden und Betrieben des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Direktauftrag		
	Bauleistungen	bis 3.000 € § 3a(4) VOB/A 2019
Freihändige Vergabe		
	Baumaßnahmen für Vorhaben der Landesverwaltung	bis 10.000 € § 3a(4) VOB/A 2019
Beschränkte Ausschreibung (je Los)		
	Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	bis 50.000 € § 3a VOB/A 2019
	Tief-, Verkehrswege-und Ingenieurbau	bis 150.000 €
	Übrige Gewerke	bis 100.000 €



Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

B. Bauaufträge

Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben kommunaler Auftraggeber:

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Direktauftrag		
	bis 100.000 €	Ziffer 2.1 Buchst. a Vergabe- VwV
Freihändige Vergabe		
	bis 221.000 €	Ziffer 2.1 Buchst. a Vergabe- VwV
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
	bis 1.000.000 €	Ziffer 2.1 Buchst. a Vergabe- VwV



Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Rheinland-Pfalz

Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben von Landesbehörden, landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (soweit für sie § 55 LHO gilt) und von kommunalen Gebietskörperschaften:

A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Verhandlungsvergabe		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100.000 €	Ab 01.01.2025. Siehe Rundschreiben MWVLW v. 31.12.2024 Entbürokratisierung
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100.000 €	Ab 01.01.2025. Siehe Rundschreiben MWVLW v. 31.12.2024 Entbürokratisierung



Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Rheinland-Pfalz

B. Bauleistungen

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Freihändige Vergabe		
	Baumaßnahmen für Vorhaben	bis 100.000 €
Ab 01.01.2025. Siehe Rundschreiben MWVLW v. 31.12.2024 Entbürokratisierung		
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
	Baumaßnahmen für Vorhaben	bis 250.000 €
Ab 01.01.2025. Siehe Rundschreiben MWVLW v. 31.12.2024 Entbürokratisierung		

C. Freiberufliche Leistungen

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle	
Wettbewerbsoffenes Verfahren			
	Freiberufliche Leistungen	bis 221.000 € (EU-Schwellenwert) „Nur, wenn zwingende Gründe vorliegen (z. B. besondere Dringlichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand) kann abweichend von dem in Nummer 5.4 Buchst. a niedergelegten Grundsatz mit nur einem Unternehmen ohne Aufforderung weiterer Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes verhandelt werden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist besonders zu dokumentieren.“	§ 55 Absatz 1 LHO / § 22 Absatz 1 GemHVO und Ziffer 5.2 sowie 5.4 Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021



Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Rheinland-Pfalz

Darüber hinaus können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer - von 10.000 Euro ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden (ab 01.01.2025, siehe Rundschreiben MWVLW v. 31.12.2024 Entbürokratisierung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021, MinBl. S. 91).

Allgemeine Anmerkung:

Bei der Durchführung eines wettbewerbsoffenen Verfahrens ist Folgendes zu beachten:

- a) es sind grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern nicht zwingende Gründe, dagegensprechen,
- b) bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden,
- c) der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind,
- d) der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot,
- e) die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere die Beachtung des Wechselgebots sind zu dokumentieren.

Bei Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren (Grundleistungen, Beratungsleistungen wie Umweltverträglichkeitsstudien und besondere Leistungen wie Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – vom 10. Juli 2013 – BGBl. I S. 2276 –, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 – BGBl. I S. 2636 –) ist hier auf [Ziffer 5.2.2 Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 \(MinBl. S. 91\)](#) hingewiesen.

Aufgrund möglicher Änderungen sind im Zweifelsfall die Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten: <https://mwvlw.rlp.de/themen/oefentliche-auftraege-und-vergabe/rechtsvorschriften-und-rundschreiben>

